



**Satzung der Stadt Goslar
über den Ausgleichsbetrag für nicht
herzustellende Einstellplätze
(Ablösesatzung für Einstellplätze)**

vom 18.12.2012

Satzung

der Stadt Goslar über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Einstellplätze (Ablösesatzung für Einstellplätze)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 47 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) - alle Vorschriften in den jeweils geltenden Fassungen - hat der Rat in seiner Sitzung vom 18. Dezember 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Goslar.

§ 2 Gegenstand

- (1) Der Geldbetrag, der sich nach den durchschnittlichen Herstellungskosten von Parkplätzen bemisst und den der Bauherr oder ein nach § 56 NBauO Verantwortlicher dafür zu zahlen hat, dass er notwendige Einstellplätze (EP) ausnahmsweise (§ 47 NBauO) nicht herzustellen braucht, wird ab 01.01.2013 wie folgt festgesetzt:

1. Zone I	6.705,00 € je EP
2. Zone II	5.355,00 € je EP
3. Zone III	4.695,00 € je EP
4. Zone IV	4.015,00 € je EP

- (2) Grundlage dieser Beträge ist der Baupreisindex für Nichtwohngebäude - gewerbliche Betriebsgebäude -, bekannt gegeben durch das Statistische Bundesamt.

Die Beträge sind entsprechend anzupassen, wenn sich der Baupreisindex um mindestens 5 Prozentpunkte ändert.

Der Oberbürgermeister gibt vor Beginn des entsprechenden Kalenderjahres, in dem die Anpassung erfolgen soll, die Höhe der Ablösebeträge bekannt, die aufgrund der Baupreisindexzahlen errechnet werden.

Die Beträge sind auf volle 5,00 € aufzurunden.

§ 3 Ablösezonen

1. Zone I

- (1) ist das Zentrum der Innenstadt (Kernbereich), das umschlossen wird von folgenden Straßen: Untere Schildwache, Pfarrgasse, Untergasse, Münzstraße, Marktstraße, Stoben, Klapperhagen, Abzuchtstraße, Domstraße, Kornstraße, Charley-Jacob-Straße, Breite Straße, Piepmäkerstraße, Freudenplan, Freudenplan-Verlängerung über die Mauerstraße bis zur Bahnlinie, Bahnlinie, Klubgartenstraße, Astfelder Straße, Vititorwall und über die Grünanlage zur Unteren Schildwache.

- (2) im Stadtteil Hahnenklee, das Gebiet, das umschlossen wird von den Straßen Rathausstraße, Hindenburgstraße, Hindenburgplatz, Parkstraße und Poststraße sowie Teilstück der Rathausstraße von Poststraße bis Kreuzung Bockswieser Straße/Am Bocksberg, einschließlich der genannten Straßen.
- (3) im Stadtteil Oker - in nord-südlicher Richtung - die an der Bahnhofstraße vom Bauernholz bis Kirchenbrücke und anschließend in der Talstraße bis zur Abzweigung der B 6 und der Harzburger Straße (einschl. Talstraße 9) auf beiden Seiten anliegenden Grundstücke.

2. Zone II

umfasst den Stadtteil Hahnenklee mit Ausnahme des in Zone I genannten Gebietes.

3. Zone III

umfasst das von den Feldmauern umschlossene Stadtgebiet (Altstadt) mit Ausnahme des in Zone I genannten Kernbereichs.

4. Zone IV

umfasst das übrige Stadtgebiet.

§ 4 Abgabeschuldner

- (1) Schuldner des Ablösebetrages ist grundsätzlich der Antragsteller.
- (2) Daneben sind Schuldner des Ablösebetrages, auch wenn sie nicht selbst den Antrag auf Ablösung gestellt haben:
 1. der Bauherr,
 2. der Eigentümer,
 3. der Erbbauberechtigte und
 4. wer die tatsächliche Gewalt über das Grundstück oder die bauliche Anlage ausübt.
- (3) Mehrere Abgabeschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung, Fälligkeit und Sicherheitsleistung

- (1) Mit dem Tage der Ingebrauchnahme der baulichen Anlage ohne notwendige Einstellplätze, für die Ablösebeträge zu zahlen sind, entsteht der Ablösebetrag und wird sofort fällig.
- (2) Lässt die Stadt die Leistung eines Ablösebetrages im Sinne von § 2 zu, so kann sie die Erteilung der Baugenehmigung von einer Sicherheitsleistung (Bankbürgschaft) abhängig machen.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Goslar über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Einstellplätze (Ablösesatzung für Einstellplätze) in der Fassung vom 01.01.2011 außer Kraft.

Goslar, den 20.12.2012

gez.

Dr. Oliver Junk
Oberbürgermeister

Bekannt gemacht im Internet unter der Adresse www.goslar.de am 20.12.2012